



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung (JO)

§ 1. Name und Wesen

Die Jugendarbeit im Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V. (RBW) umfasst die rugbyspielende Jugend aller Altersklassen der im RBW zusammengeschlossenen Vereine und Schulsportgruppen. Sie führt ihre Arbeit unter Berücksichtigung der Satzung des RBW und selbstständig auf Grundlage dieser Jugendordnung (JO) durch.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglieder der RBW-Jugend sind alle Jugendabteilungen der Vereine und Schulrugbyorganisatoren.

§ 3. Jugendausschuss

Die Leitung der Jugendarbeit im RBW wird durch den Jugendausschuss wahrgenommen.

§ 4. Aufgaben

Der Jugendausschuss ist für die gesamte Verbandsjugendarbeit verantwortlich. Er hat die Durchführung seiner Arbeit mit dem Vorstand des RBW abzustimmen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Rugby-Jugend des RBW im In- und Ausland, gegenüber dem DRV, der DRJ, und anderen Verbänden und Organisationen;
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Durchführung des Punktspielbetriebs der Jugendrunden im RBW;
- c) planmäßige Werbung, Verbreitung und Förderung des Jugendrugbys, besonders als Schulsport im Verbandsgebiet des RBW;
- d) die zur Verbreitung des Rugbysports unerlässliche Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern zu unterstützen und zu fördern;
- e) die sozial- und sportpolitische Bildung;
- f) die musisch-kulturelle Bildung;
- g) die Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die RBW-Jugend verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Die RBW-Jugend handelt gemäß dem Ehrenkodex des Badischen Sportbundes Nord.
- i) die RBW-Jugend toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen;
- j) die RBW-Jugend steht mit ihren Grundlagen für Anerkennung demokratischer Grundwerte, Partizipation, Integration und Fair Play;
- k) die RBW-Jugend verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Umsetzung des Themas der „jugendlichen Mitbestimmung und Eigenständigkeit“;
- l) die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis zu fördern.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung (JO)

§ 5. Zusammensetzung

Der Jugendausschuss des RBW besteht aus (die Bezeichnung gilt stets für Frauen und Männer gleichermaßen):

- a) dem Jugendwart
- b) dem Staffelleiter U8 bis U12
- c) dem Staffelleiter U14 bis U18. Er ist ständiger Vertreter des Jugendwartes
- d) dem Schriftwart
- e) dem Sportwart - diese/r ist Antidoping-Beauftragter
- f) dem Kassenwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Schulsport-Beauftragten
- i) dem Jugendsprecher
- j) dem Landestrainer

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden alljährlich auf der Hauptausschuss-Sitzung in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als zwei Jahre gilt die Zeitspanne zwischen drei Hauptausschuss-Sitzungen. Auf eine Person können höchstens zwei Ämter vereinigt werden. Zusätzlich können Einzelpersonen für besondere Aufgaben vom Jugendausschuss kooptiert werden. Der Landestrainer wird vom RBW-Vorstand bestellt.

1. Rate:

- > Jugendwart,
- > Staffelleiter U8 bis U12,
- > Schriftwart, Schulsport-Beauftragter

2. Rate:

- > Staffelleiter U14 bis U18 (Vertreter des Jugendwartes)
- > Sportwart
- > Kassenwart
- > Pressewart.

Die 1. Rate wird bei einer Hauptausschusssitzung in ungeraden Jahren, die 2. Rate bei einer Hauptausschusssitzung in geraden Jahren gewählt. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nicht anstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf 1 Jahr begrenzt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung des RBW und deren Ordnungen sowie den Beschlüssen der Hauptausschusssitzungen. Er gestaltet seine Arbeit in eigener Verantwortung.

Der Jugendwart ist Mitglied des RBW-Vorstandes und vertritt den Jugendausschuss. Er ist Delegierter bei anderen Organisationen in allen Nachwuchsangelegenheiten. Er hat das Recht, Sitzungen des Jugendausschusses und der Vereinsjugendleiter (Jugendleitersitzungen) einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Die Vertretung des Jugendwartes erfolgt durch ein Mitglied des Jugendausschusses in der o.a. Reihenfolge.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung (JO)

Der Staffelleiter U8 bis U12 ist für die Planung und Durchführung der gesamten Kinder-Turniere im RBW verantwortlich.

Der Staffelleiter U14 bis U18 ist für die Planung und Durchführung des Punktspielbetriebs der Jugendrunden im RBW verantwortlich. Darüber hinaus obliegt ihm die ständige Vertretung des Jugendwarts.

Der Schriftwart führt den Schriftverkehr des Jugendausschusses und die Protokolle. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des Jugendwarts. Alle Mitteilungen in Verbandsangelegenheiten müssen schriftlich erfolgen.

Der Sportwart ist für die Leitung der Nachwuchs-Auswahlmannschaften verantwortlich und wirkt als Antidoping-Beauftragter des RBW in der Koordination der Antidoping-Maßnahmen und der Prävention.

Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Zahlungen sind nur nach Gegenzeichnung durch den Jugendwart zu leisten.

Der Pressewart ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Schulsport-Beauftragte ist für die Einführung und Aufrechterhaltung des Rugbyspiels an den Schulen verantwortlich.

Der Jugendsprecher ist der Repräsentant der Nachwuchs-Auswahlmannschaften des RBW und wird von diesen gewählt. Er gibt Anregungen an den Jugendausschuss weiter.

Der Rugby-Verband Baden Württemberg ernennt alljährlich einen Landestrainer, der dem Jugendausschuss ebenfalls angehört. Die Auswahltrainer unterstehen dem Landestrainer. Der Landestrainer ist für das Verbandstraining verantwortlich und benennt in Absprache mit den Auswahltrainern die Landeskader. Weitere Aufgaben sind in seinem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 6. Hauptausschusssitzungen

Die Hauptausschusssitzung umfasst die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vereinsjugendleiter, dem Landestrainer und die Auswahltrainer. Sie muss jährlich vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg stattfinden. Die Einladung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Teilnehmer ergehen. Fristgemäße Bekanntgabe im amtlichen Organ des DRV (Deutsches Rugby Journal) und der RBW Jugend-Homepage gilt als schriftliche Einladung. Anträge zur Hauptausschusssitzung müssen dem Jugendausschuss eine Woche vor der Hauptausschusssitzung schriftlich zugegangen sein.

Jede einberufene Hauptausschuss-Sitzung ist beschlussfähig.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung (JO)

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptausschusssitzung
- c) Erstattung der Jahresbericht der Ausschussmitglieder
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 7. Jugendleitersitzungen

Sitzungen der Vereinsjugendleiter finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendausschuss einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vereinsjugendleitern muss der Jugendwart eine Jugendleitersitzung einberufen. Alle in einer Jugendleitersitzung behandelten Fragen müssen auf Antrag des Jugendwartes oder von mindestens zwei Vereinsjugendleitern zur Abstimmung gestellt werden.

§ 8. Außerordentliche Hauptausschusssitzungen

Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung muss auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsjugendleitern, unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte und unter eingehender Begründung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung muss durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich ergehen. Im Übrigen findet § 6 dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 9. Stimmrecht

Bei Abstimmungen des Jugendausschusses hat jedes Mitglied des Ausschusses eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

Bei Abstimmungen in den Jugendleiter- und Hauptausschusssitzungen haben der Jugendwart, die Staffelleiter, der Schriftwart, der Kassenwart, der Pressewart, der Schulsportbeauftragte und der Jugendsprecher sowie die Jugendleiter der Vereine je eine Stimme. Sind zwei Ämter in eine Person vereinigt, so hat diese Person nur eine Stimme.

Bei Abstimmungen gemäß §6 Ziffer 2; 4 und 5 dieser Ordnung hat der Jugendausschuss keine Stimme. Anträge auf Änderung dieser Ordnung und der Jugendspielordnung des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg bedürfen zu ihrer Annahme zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg.

Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung (JO)

§ 10. Verstöße

Für Verstöße gegen diese Ordnung und die Jugendspielordnung des RBW wird der Betroffene mit einer Geldbuße belegt. Die Höhe dieser Geldbuße beträgt bis zu € 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro).

§ 11. Rechtsmittel

Gegen einen Beschluss des Jugendausschusses steht dem Betroffenen das Recht zu, eine Entscheidung des Vorstandes des RBW zu verlangen.

Die Entscheidung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses in dreifacher Ausführung beim Vorstand des RBW beantragt sein. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand den Jugendausschuss des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg zu hören.

Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg.